

Richtlinien für ÖBV-Bewerbe: 2BL, AWBL 2. Liga, ÖMS

für Veranstalter, Vereine und Landesverbände/Schiedsrichter

1. Rechtsgrundlagen der ÖBV-Bewerbe:

- 1.1. Satzungen und alle Bestimmungen des ÖBV
- 1.2. jeweilige Ausschreibung
- 1.3. jeweiliges Nennformular
- 1.4. Diese Richtlinien für ÖBV-Bewerbe

Alle Bestimmungen, die jeweilige Ausschreibung, diese Richtlinien für ÖBV-Bewerbe und alle notwendigen Formulare sind auf der Homepage des ÖBV abrufbar.

Nachfolgend werden jene Regelungen angeführt, die für alle ÖBV-Bewerbe gleichermaßen gelten (Art. 2 bis 8). Im Anschluss daran (Art. A bis C) bewerbsspezifische Regelungen.

2. Sporthalle

Die Sporthalle muss folgende Kriterien erfüllen:

- 2.1. Spielfeldgröße: 28x15 m oder 26x14 m
- 2.2. Sturzraum: mind. 1,5 m Abstand zwischen Spielfeldrand und nächstem Hindernis (Werbebande, Spielerbänke, Tisch des Kampfgerichtes, Wand)
- 2.3. Höhe: mind. 5m Höhe bis zum ersten Hindernis (Ringe, Taue, Dach, Verstrebenungen etc..)
- 2.4. Garderoben: mind. 2 getrennte Garderoben für die Mannschaften mit Duschköglichkeit
- 2.5. Von den Garderoben der Spieler getrennte Garderobe für Schiedsrichter mit Duschköglichkeit
- 2.6. technisches Equipment: Foultafeln, Teamfoultafeln, Richtungspfeil, Anzeigetafel mit Zeitnehmung und Scoreanzeige, automatisch gesteuerte 24-Sekunden-Anlage, Signale mit ausreichender Lautstärke.
- 2.7. Die Verwendung der 24"-Anlage ist in allen Bewerben verpflichtend.
- 2.8. Die Sporthalle ist jene, die bei der Nennung als Heimspielstätte bekanntgegeben worden ist.
- 2.9. Die Sporthalle muss in jenem Bundesland liegen, dem der jeweilige Veranstalter angehört.
- 2.10. Sollte eine Sporthalle nicht den Kriterien lt. Z1 bis Z9 entsprechen, so ist ein Antrag an den ÖBV auf Sondergenehmigung zu stellen.

3. Spielball

Als Spielball ist für alle Bewerbe verpflichtend ein Ball der Marke „SPALDING“ zu verwenden: (Spiele von männlichen Teams U16 und älter Gr. 7, sonst Gr. 6). Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist von den Schiedsrichtern auf der Check-Liste zu vermerken.

4. Auslosung und Modus

- 4.1. Die Auslosung erfolgt zum vorangekündigten Termin im ÖBV-Büro und ist öffentlich zugänglich
- 4.2. Der Modus ergibt sich aus der Ausschreibung und richtet sich nach dem Nennergebnis

5. Verpflichtung für Veranstalter

- 5.1. Die Kriterien, die eine Sporthalle erfüllen muss, sind in Pkt. 2. geregelt
- 5.2. Sollte die Sporthalle eine andere sein, als bei den Nennung bekanntgegeben, so muss diese ebenso den Kriterien gem. Pkt. 2 entsprechen.
- 5.3. Sollte die Sporthalle außerhalb des Bundeslandes liegen, dem der Veranstalter angehört, so ist auf Antrag des Veranstalters das Einverständnis des ÖBV erforderlich.

.....

Entscheidungsgremium in diesem Fall ist das ÖBV-Präsidium, welches zur Entscheidungsfindung alle beteiligten Vereine mit einbeziehen muss.

- 5.4. Sollte sich die Sporthalle gegenüber der Bewerbung ändern, so ist diese unter Angabe der Daten wie in Pkt. 2 beschrieben bekanntzugeben.
- 5.5. Bei allen Spielen (egal ob Einzelspiel oder in Turnierform) hat der Veranstalter den Gastvereinen mind. 3 gebrauchte Bälle der Marke SPALDING zum Aufwärmen zur Verfügung zu stellen
- 5.6. **Bereitzustellende Formulare:** Vom Veranstalter ist das „Abrechnungsformular für ÖBV-Bewerbe“ (2 Seiten), eine „Teilnehmerliste“, sowie die „Checklist ÖBV-Bewerbe“ aufzulegen. Diese müssen von den Schiedsrichtern (Kommissaren oder Verbandsaufsichten) ausgefüllt werden und sind zusammen mit den Spielberichten spätestens am ersten Werktag (Datum Poststempel) nach dem Turnier/Einzelspiel per Post an den ÖBV zu senden.
- 5.7. Vom Veranstalter sind die Spielberichte ordnungsgemäß auszufüllen, sowie auch die bereitgestellten Formular gem. Pkt. 5.11. (Ausfüllen des Formularkopfes). Die Nichteinhaltung dieser Regelung zieht eine Pönalisierung nach sich.
- 5.8. Auf den Spielberichten ist die jeweilige Spielnummer einzutragen. Die Ansetzungen beinhalten daher auch die Spielnummer, welche auf den Spielberichten verpflichtend einzutragen sind.
- 5.9. Bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetages sind bekanntzugeben:
 - 5.9.1. Ergebnisse der Veranstaltung (Ergebnisse der einzelnen Viertel und Endergebnis;
Beispiel: 55:54 (10:12; 15:8; 10:13; 20:21),
 - 5.9.2. Kurzbericht über den Verlauf der Veranstaltung samt Scorer (für Homepage)
 - 5.9.3. 2-3 digitale Fotos von der Veranstaltung (Actionfotos) mit einer internettauglichen Auflösung
 - 5.9.4. Der ÖBV kann verlangen, dass in der Sporthalle ein Transparent eines Sponsors montiert wird. Sollte das der Fall sein, so erfolgt eine separate Verständigung und eine Anpassung der Richtlinien.

6. Verpflichtung für Landesverbände/Schiedsrichter

- 6.1. Die Landesverbände sind für die ordnungsgemäße Anwendung der MO/ÖBV und WO/ÖBV verantwortlich (insbesondere auch Spielberechtigung)
- 6.2. Es dürfen nur Schiedsrichter der 1. Leistungsklasse (inkl. FIBA, Bundesliga-Schiedsrichter) angesetzt werden, sofern diese eine gültige Lizenz für die jeweilige Saison erhalten haben und vom Schiedsrichterreferenten des ansetzenden LVs für ÖMS-Spiele oder 2BL/2AWBL-Spiele zugelassen worden sind. Sondergenehmigungen sind nach Rücksprache mit dem ÖBV möglich.
- 6.3. Die Schiedsrichter erhalten Diäten lt. Geb/ÖBV. Bezüglich Fahrtkostenanspruch gilt als vereinbart, dass bei bundeslandübergreifender Ansetzung ab dem Grenzort des jeweiligen ansetzenden Bundeslandes bis zum Spielort die Fahrtkosten erstattet werden.
- 6.4. Die Landesverbände müssen bis spätestens Donnerstag 10:00 Uhr vor einer Veranstaltung die Schiedsrichteransetzungen an den ÖBV melden: ansetz@basketballaustria.at.
- 6.5. Die Schiedsrichter sind für die Dauer ihres Einsatzes vom Verlassen des Wohnortes bis zur Rückkehr zu selbigem unfallversichert.
- 6.6. Die **Schiedsrichterreferenten der jeweiligen Landesverbände haben die Schiedsrichter** wie folgt zu informieren:
 - 6.6.1. Die Spielberichte sind auf Vollständigkeit zu kontrollieren (auch Formularkopf)

.....

6.6.2. Es sind nur Spieler spielberechtigt, die auf der einzigen Spielerliste enthalten sind.

6.6.3. Die Trainerlizenzen sind auf Gültigkeit zu kontrollieren und die Art der Lizenz ist auf dem Spielbericht anzumerken (z.B.: Müller, B).

6.6.4. Sollte es auf den Spielerlisten Spieler ohne Foto geben, so ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

7.

7.1.1. Spieler, die nicht auf der Spielerliste aufscheinen, sind nicht spielberechtigt.

7.1.2. Verstöße aller Art sind in der „Check-List ÖBV-Bewerbe“ anzugeben, die beide Schiedsrichter unterschreiben müssen.

7.1.3. Die Abrechnungslisten sind vollständig auszufüllen und zu unterfertigen (Abrechnungsblatt, Beiblatt, Teilnehmerliste, Checkliste)

7.1.4. Als Spielbälle sind verpflichtend Bälle der Marke SPALDING vorgeschrieben: Gr. 7: nach Möglichkeit der rot/weiße Ball Austria, Gr. 6 WBNA All Star. Auf Einhaltung ist zu achten.

7.1.5. In den Bewerben ÖMS U14 ist Man-to-man Defense verpflichtend vorgeschrieben

7.1.6. Es können ÖBV-Schiedsrichterdressen vorgeschrieben werden. Sollte das der Fall sein, so erfolgt eine separate Verständigung und Anpassung der Richtlinien. [Ab der Saison 08/09 wird hiermit ein Schieri-Shirt der Marke SPALDING vorgeschrieben, welches bei allen Spielen der ÖBV-Bewerbe zu tragen ist.](#)

8. Verpflichtung für Vereine

8.1. Spielberechtigung und Ausweispflicht: Es ist für jede Mannschaft eine aktuelle Mannschaftsliste aus dem ZMS vorzulegen. Jeder Spieler muss sich zudem auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können. Spielerlisten sind nur mit Lichtbild versehen gültig.

8.2. Trainer müssen eine den Bestimmungen der TrO/ÖBV entsprechende Lizenz vorweisen

8.3. Jeder Verein nominiert einen Zeichnungsberechtigten für den Verein („Postempfänger“), mit dem der primäre Schriftverkehr stattfindet. Der Zeichnungsberechtigte erhält alle Aussendungen des ÖBV und sorgt für die Weiterleitung innerhalb seines Vereins.

8.4. Ein Verein kann pro Mannschaft einen Mannschaftsverantwortlichen nominieren, der sodann organisatorische Dinge für ausschließlich seine Mannschaft regeln darf. Darunter fallen Wettspieladministration und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen: Ansetzungen, Wettspielverschiebungen, Wettspielverlegungen. Außerdem ist der Mannschaftsverantwortliche berechtigt, Bewerbungen für Veranstaltungen für seine Mannschaft abzugeben.

9. Beglaubigung und Einspruch

9.1. Die Beglaubigung aller Wettspiele obliegt dem ÖBV-Büro und wird auf der Homepage des ÖBV veröffentlicht.

9.2. Die Beglaubigung enthält auch das Datum der Beglaubigung. Ab diesem Datum beginnt gem. § 10 VO/ÖBV die Frist zur gebührenpflichtigen Beeinspruchung

9.3. Einspruch gegen eine Beglaubigung kann nur der Zeichnungsberechtigte des Vereins erheben.

- 9.4. Ein Protest direkt nach dem Wettspiel (Unterschrift des Kapitäns auf dem Spielberichtbogen) ist bei ÖBV-Bewerben nicht möglich.

10. Wettspielverlegungen und -verschiebungen

- 10.1. Wettspielverlegungen und -verschiebungen sind, wenn nicht anders geregelt, gem. §11 WO/ÖBV gebührenpflichtig möglich. Die Höhe der Gebühr ist in der GebO/ÖBV geregelt.
- 10.2. Wettspielverlegungen können von Zeichnungsberechtigten oder Mannschaftsverantwortlichen beantragt werden.

A. 2. Bundesliga Herren (2BL)

A.1. Richtlinien für Veranstalter 2BL

- A.1.1. Die Sporthalle muss für alle Spiele mit Ausnahme Final Four Kat. B aufweisen. Dies ist jene Kategorie, die ein Landesverband für Spiele seiner Landesliga (oberste Spielklasse) als Mindeststandard festlegt. Ist keine Regelung im Landesverband getroffen, so gilt Art. 2.
- A.1.2. Die Sporthalle muss für alle Spiele Final Four Kat. A aufweisen (Mindeststandard für Spiele der ABL/AWBL).
- A.1.3. Die Bekanntgabe gem. Pkt. 4.7. (Ergebnisse, Berichte, Fotos) erfolgt für 2BL an folgende Adressen: 2bl@basketballaustria.at UND redaktion@basketballaustria.at

A.2. Richtlinien für Vereine/Mannschaften 2BL

- A.2.1. Eine Mannschaft muss mit mind. 8 Spielern antreten (am Spielbericht als anwesend vom Schiedsrichter bestätigt)
- A.2.2. Ein Verstoß von der Regelung A.2.1. wird mit EUR 70,-- pönalisiert.
- A.2.3. Eine Mannschaft muss mit einheitlicher Spielkleidung antreten (einheitliche Farbe von Shirt und Short).
- A.2.4. Ein Verstoß von der Regelung A.2.3. wird mit EUR 15,-- pro Spieler pönalisiert.
- A.2.5. Für jede Mannschaft der 2BL ist eine eigene „2BL“-Mannschaft im ZMS zu erfassen und die Spieler entsprechend zu melden. Jede Mannschaft tritt daher zu jedem Spiel nur mit EINER Mannschaftsliste an.
- A.2.6. Für Spieler, welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist verpflichtend im ZMS der Amateursstatus anzugeben („Amateur“, „Vertragsamateur“ oder „Nichtamateur“).
- A.2.7. Wird für einen Spieler der Amateursstatus „Nichtamateur“ oder „Vertragsamateur“ angegeben, so ist einerseits auch die Vertragsdauer anzugeben, andererseits der entsprechende Vertrag als Nachweis im ZMS upzuloaden.
- A.2.8. Der Amateursstatus „Nichtamateur“ löst gem. GebO/ÖBV § 13 (5) die Fälligkeit einer Gebühr aus. Zusätzlich ist die internationale Lizenzgebühr von FIBA-Europa fällig.

B. AWBL 2. Liga (2AWBL)

B.1. Richtlinien für Veranstalter 2AWBL

- B.1.1. Die Sporthalle muss für alle Spiele mit Ausnahme Final Four Kat. B aufweisen. Dies ist jene Kategorie, die ein Landesverband für Spiele seiner Landesliga (oberste

Spielklasse) als Mindeststandard festlegt. Ist keine Regelung im Landesverband getroffen, so gilt Art. 2.

B.1.2. Die Sporthalle muss für alle Spiele Final Four Kat. A aufweisen (Mindeststandard für Spiele der ABL/AWBL).

B.1.3. Die Bekanntgabe gem. Pkt. 4.7. (Ergebnisse, Berichte, Fotos) erfolgt für 2AWBL an folgende Adressen: 2bl@basketballaustria.at UND redaktion@basketballaustria.at

B.2. Richtlinien für Vereine/Mannschaften 2AWBL

B.2.1. Eine Mannschaft muss mit mind. 8 Spielern antreten (am Spielbericht als anwesend vom Schiedsrichter bestätigt)

B.2.2. Ein Verstoß von der Regelung B.3.1. wird mit EUR 70,-- pönalisiert

B.2.3. Eine Mannschaft muss mit einheitlicher Spielkleidung antreten (einheitliche Farbe von Shirt und Short).

B.2.4. Ein Verstoß von der Regelung B.3.3. wird mit EUR 15,-- pro Spieler pönalisiert.

B.2.5. Für jede Mannschaft der 2AWBL ist eine eigene „2AWBL“-Mannschaft im ZMS zu erfassen und die Spieler entsprechend zu melden. Jede Mannschaft tritt daher zu jedem Spiel nur mit EINER Mannschaftsliste an.

B.2.6. Für Spieler, welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist verpflichtend im ZMS der Amateursstatus anzugeben („Amateur“, „Vertragsamateur“ oder „Nichtamateur“).

B.2.7. Wird für einen Spieler der Amateursstatus „Nichtamateur“ oder „Vertragsamateur“ angegeben, so ist einerseits auch die Vertragsdauer anzugeben, andererseits der entsprechende Vertrag als Nachweis im ZMS upzuloaden.

C. ÖMS

C. 1. Auslosung

C. 1.1. Die Auslosung erfolgt, wenn möglich, in Dreier-Gruppen, oder in Vierer-Gruppen. In allen Bewerben wird zur Auslosung die Fünf-Jahreswertung herangezogen. In den Vorrunden wird versucht, die Landesverbandsvertreter aufzuteilen.

C. 1.2. Die Teilnehmer der Final Four des jeweiligen Jahrgangs (also Bewerb zwei Spielsaisonen rückreichend) werden in verschiedene Gruppen ausgelost.

C. 2. Bewerbung

C. 2.1. Die Bewerbung kann vom Zeichnungsberechtigtem oder dem Mannschaftsverantwortlichen unter Einhaltung aller nachfolgenden Kriterien abgegeben werden.

C. 2.2. Nach jedem Spielwochenende sind die **Bewerbungen** zur Ausrichtung der nächsten Runde bis zum darauffolgenden Dienstag 18:00 Uhr an den ÖMS Koordinator (oems@basketballaustria.at) **und** in Kopie an das ÖBV-Büro (office@basketballaustria.at) schriftlich zu schicken.

C. 2.3. Die Bewerbung ist dann verbindlich, wenn sie innerhalb der genannten Fristen an die in Pkt. 3.1. genannten Stellen eingelangt ist und **folgende Daten beinhaltet**: Vereinsname, Veranstaltungsort, Sporthalle mit Adresse und Anfahrtsbeschreibung, sowie eine Kontaktperson für Anfragen an den Veranstalter (z.B.: Quartier), Zuschauerkapazität der Sporthalle, Rahmenbedingungen (Verpflegungsmöglichkeit der Teilnehmer)

C. 2.4. Betreffend Sporthalle wird auf Pkt. 2.8./2.9. und 4.1. bis 4.3. verwiesen.

-
- C. 2.5. Nach Vorschreibung muss die vorgeschriebene Nenngebühr auf das Konto des ÖBV einbezahlt werden.
- C. 2.6. Die Vergabe kann im Fall einer Nichterfüllung von Pkt. C. 2.3. an einen anderen Verein erfolgen. Darüber beschließt das ÖBV-Präsidium.

C. 3. Vergabe, Ansetzungen und Veröffentlichung

- C. 3.1. Am Mittwoch nach Ende der Bewerbungsfrist erfolgt die Verständigung der Vereine über die Vergabe.
- C. 3.2. Bis zum darauffolgenden Freitag 24:00 Uhr ist die Ansetzung der Spieltermine von den Vereinen dem ÖMS Koordinator (oems@basketballaustria.at) **und** in Kopie dem ÖBV-Büro (office@basketballaustria.at) bekannt zu geben.
- C. 3.3. Montags darauf erfolgt die Veröffentlichung der gesamten Ansetzungen auf der Homepage des ÖBV.
- C. 3.4. Für MU20 und WU20 gelten die Fristen laut ÖMS-Kalender bis zu denen eine Runde anzusetzen und zu beenden ist. Der ÖMS-Kalender ist im Downloadcenter auf der Page basketballaustria.at online.
- C. 3.5. Sollte sich von den teilnehmenden Vereinen einer Gruppe kein Veranstalter bzw. mehrere Veranstalter bewerben, so wird ein solcher durch das Los ermittelt!
- C. 3.6. Sollte nach erfolgter Ansetzung eine Wettspielverschiebung oder -verlegung gewünscht werden, so ist dies – mit Ausnahme von geschützten Terminen gem. WO/ÖBV - gegen eine Gebühr lt. GebO/ÖBV dann möglich, wenn alle Beteiligten der Verschiebung oder Verlegung schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung kann der Zeichnungsberechtigte oder der Mannschaftsverantwortliche unterfertigen.
- C. 3.7. Die, mitunter auch mehrfache, Durchführung von Vorrunden ist kein Hindernis für die Austragung einer Finalveranstaltung!

C. 4. Richtlinien für Veranstalter ÖMS

- C. 4.1. Bei der Terminfindung und Ansetzung ist auf jene Altersklasse Rücksicht zu nehmen, in der einzelne Spieler primär gemeldet sind. Auch die nächsthöhere Altersklasse einzelner Spieler wird berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt jedoch keine Rücksichtnahme für einzelnen Spieler (so z.B. wird nicht bei Terminkoordinationen darauf Rücksicht genommen, wenn es gilt eine U18 zu terminisieren und U14-Spieler andere Verpflichtungen zeitgleich haben).
- C. 4.2. Die Ansetzung zu ÖMS-Spielen haben so zu erfolgen, dass:
1. jene Mannschaft, welche den nach Kilometer lt. ÖAMTC-Reiseplaner weitesten Anreiseweg hat, die Spiele 2 und 3 in einem 3er-Turnier absolviert und
 2. keine Mannschaft später als Sonntag 23:00 Uhr in den Heimatort zurückkehrt
 3. Der Veranstalter spielt in der 3er Gruppe die Spiele 1 und 3, in einer 4er Gruppe am Sonntag die Spiele 1 und 4.
- C. 4.3. Der **Spielball** muss in den Altersstufen MU14 und allen weiblichen „Größe 6“ sein, in den Altersstufen MU16, MU18 und MU20 „Größe 7“
- C. 4.4. Modus und Beginnzeiten (Modus in jeder Gruppe mit Ausnahme Final Four: Jeder gegen Jeden).

Dreier-Gruppe

Beginnzeiten generell SONNTAG:

10:00/12:00/14:00 Uhr oder

11:00/13:00/15:00 Uhr oder

12:00/14:00/16:00 Uhr
je nach Anfahrtskilometer (siehe Punkt 5.2.1.).

Vierer-Gruppe

Beginnzeiten:

Samstags

15:00/17:00 Uhr oder

16:00/18:00 Uhr oder

17:00/19.00 Uhr

sonntags 09.00, 11.00, 13.30, 15.30 Uhr

- C. 4.5. Sollten sich alle teilnehmenden Vereine auf andere Beginnzeiten oder gegenüber der Nennung und/oder Bewerbung andere Spielhallen einigen, so muss das schriftlich von allen Vereinen dem ÖMS Koordinator gegenüber bestätigt werden, erst dann kann dem Ansuchen vom ÖMS-Koordinator ebenfalls schriftlich zugestimmt werden. Dies betrifft auch Veranstaltungen, die anstelle sonntags (bei 3er-Turnieren) an Samstagen ausgetragen werden sollen. Dies betrifft jedoch NICHT die Termine der U18, welche mit der ÖBL akkordiert sind und von daher fix und nicht änderbar bestehen bleiben.
- C. 4.6. Bei Unstimmigkeiten in der Wettspielansetzung ist auf die WO/ÖBV hinzuweisen.
- C. 4.7. Die Bekanntgabe gem. Pkt. 4.7. (Ergebnisse, Berichte, Fotos) erfolgt für ÖMS an folgende Adressen: oems@basketballaustria.at UND redaktion@basketballaustria.at
- C. 4.8. Jeder Veranstalter muss gem. Beschluss des Bundesvorstands vom 25.02.06 verpflichtend einen Arztkoffer (Erste-Hilfe-Koffer), erweitert um Cool-Packs (Eisbeutel) für die Dauer der Veranstaltung bereitstellen.

C. 5. Richtlinien für alle Vereine bei ÖMS:

- C. 5.1. Bei Unklarheiten, Transferwünschen Bahnhof - Halle, Quartierorganisation, etc. wenden Sie sich bitte direkt an den veranstaltenden Verein.
- C. 5.2. Es ist, ergänzend zu Pkt. 6.1, eine gültige und aktuelle **ÖMS-Spielerliste** aus dem ZMS vorzulegen. Jede ÖMS-Mannschaft muss im ZMS als solche angelegt werden, wobei hinsichtlich Nominierung von Spielern die WO/ÖBV und MO/ÖBV einzuhalten sind.
- C. 5.3. **Mannverteidigung** ist in der Altersklasse U14 verpflichtend (gem. Beschluss des Bundesvorstandes vom 24.06.06 sind in allen anderen Bewerben (also auch U16) alle Verteidigungsformen gestattet).
- C. 5.4. Sollte ein **Spieler ausgeschlossen** werden, so ist er für alle weiteren Spiele dieser Runde automatisch gesperrt!
- C. 5.5. Sollte ein **Coach** aufgrund von **2 (3) technischen Fouls** aus der Coachingzone verwiesen werden, so darf er im nächsten Spiel dieser ÖMS-Runde seiner Tätigkeit wieder nachgehen. Für den Fall eines **Ausschlusses** ist er für alle weiteren Spiele dieser Runde automatisch gesperrt (Coach muss außerhalb der Halle bleiben)!
- C. 5.6. Bis spätestens Freitag 10:00 Uhr vor einer Veranstaltung muss jeder teilnehmende Verein eine Liste der Teilnehmer (Spieler, Trainer, Funktionäre, Begleitpersonen) an den ÖBV mit folgenden Inhalten senden: Name, Vorname, Geburtsdatum. Diese Liste dient dem **Versicherungsschutz** aller ÖMS-Teilnehmer. Mail an: versicherung@basketballaustria.at. Erfolgt bis zum genannten Termin keine Bekanntgabe der Teilnehmer, so kann auch kein Versicherungsschutz gewährt werden.

C. 6. Richtlinien für Landesverbände bei ÖMS

-
- C. 6.1. Die Landessverbände sind für die **Ansetzungen der Schiedsrichter** in den Vor-, Zwischen- und Hauptrunden zuständig.
- C. 6.2. Die Schiedsrichteransetzungen sollen nach dem Prinzip der höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit erfolgen.
- C. 6.3. Spiele von Mannschaften, bei denen kein volljähriger Erwachsener als Trainer tätig ist, dürfen gem. TrO/ÖBV nicht angepiffen werden. Diese Regelung ist den Schiedsrichtern zu kommunizieren.
- C. 6.4. Jeder Veranstalter muss gem. Beschluss des Bundesvorstands vom 25.02.06 verpflichtend einen Arztkoffer (Erste-Hilfe-Koffer), erweitert um Cool-Packs (Eisbeutel) für die Dauer der Veranstaltung bereitstellen. Diese Regelung ist den Schiedsrichtern zu kommunizieren und darauf hinzuweisen, dass seitens der Schiedsrichter eine Kontrolle auf Einhaltung vorzunehmen ist (Verstoß ist auch Check-Liste zu vermerken).

Hanns Vanura e.h.
Präsident

Robert Langer
Sportkoordinator